

# **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

## **Satzung des Ortsvereins Reichelsheim/Odw.**

### **§ 1**

#### **Name, Tätigkeitsgebiet**

1. Der Ortsverein umfasst den Bereich der Gesamtgemeinde Reichelsheim mit den Ortsteilen Beerfurth, Bockenrod, Eberbach, Erzbach, Frohnhofen, Gersprenz, Gumpen, Klein-Gumpen, Laudenu, Ober-Kainsbach, Ober-Ostern, Rohrbach, Unter-Ostern
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Reichelsheim/Odw. Sein Sitz ist 64385 Reichelsheim.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/die Antragstellerin wohnt.
2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller oder die Antragstellerin binnen einen Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über den Vorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.
6. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.
9. Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann - ohne Mitglied der SPD zu werden - den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

### **§ 4**

#### **Organe des Ortsvereins**

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Entscheidung über Wahlvorschläge, Anträge und Entschließung.

1. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens einmal pro Jahr stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist/sind der/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie wird von den, dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit eine andere Tagungsleitung bestimmen.
4. Der Vorstand, die Revisoren und Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für zwei Jahre gewählt.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten kann offen per Handzeichen durchgeführt werden, wenn kein Mitglied dem widerspricht. Ansonsten ist die jeweilige Wahl geheim durchzuführen. Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen sind immer geheim durchzuführen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.

Der Vorstand besteht aus:

- 1.) der/dem Vorsitzenden,
- 2.) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3.) alternativ zu 1) und 2) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- 4.) dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer/-in)
- 5.) dem/der Schriftführer(in),
- 6.) den weiteren Mitgliedern (Beisitzerinnen und Beisitzer).

2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.
3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
4. Die Zahl der weiteren Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
5. Die Vorsitzenden der vorhandenen Arbeitsgemeinschaften nehmen an den Sitzungen des Vorstandes - zu denen sie einzuladen sind - mit beratender Stimme teil.
6. Eine Vorstandssitzung ist mit einer Frist von einer Woche einzuberufen
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§7 Wahlen**

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
  - die/der Vorsitzende,
  - die stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die/der weitere Vorsitzende
  - der/die Kassierer(in),
  - der/die Schriftführer(in),
  - die weiteren Mitglieder.
2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.
3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

## **§ 8 Revision**

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung einzuberufen ist.

## **§ 10 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz**

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Hessen Süd und der Satzung des Unterbezirks Odenwaldkreis in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12**

Diese Satzung tritt am 10.04.2018 in Kraft.